

# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 38.

Inhalt: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, S. 127. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erkläre, Urkunden usw., S. 128.

(Nr. 11454.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsammel. S. 545). Vom 24. August 1915.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c., verordnen gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, was folgt:**

### Artikel 1.

Der § 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsammel. S. 545) wird dahin abgeändert:

- I. Die Nr. 4 des Abs. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „und die Aufwandsentschädigungen, die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) gewährt werden!“.
- II. In den Abs. 2 und 4 tritt an die Stelle der dort vorgesehenen Summe von eintausendfünfhundert Mark bis auf weiteres die Summe von zweitausend Mark.

### Artikel 2.

Die zur Aussführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel 1 Nr. II tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesrats über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) außer Kraft.

Ist ein Anspruch der im § 46 Abs. 1 Nr. 6, 7, Abs. 4, 6 der Verordnung vom 15. November 1899 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Vorschrift des Artikel 1 Nr. II unzulässig sein würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. August 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

Delbrück.

Beseler.

v. Breitenbach.

Sydow.

v. Jagow.

Helfferich.

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 3. Juli 1915 vom Staatsministerium vollzogene Satzung für die Sonnewalder Drainagegenossenschaft in Sonnewalde im Kreise Luckau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 34 S. 361, ausgegeben am 21. August 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 6. Juli 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Friedrichstädter Brückenverband für die Errichtung einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 54 S. 542, ausgegeben am 7. August 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 6. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Danzig für den Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 34 S. 250, ausgegeben am 21. August 1915.